

Stellungnahme

Eingebracht von: Laroche, Louis-Pierre
Eingebracht am: 17.09.2020

1. Zum Art. 1 §6

„einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen“
„zu untersagen“

Aus verfassungsrechtlichen Gründen hat der Staat keine Macht, religiöse Veranstaltungen zu beschränken (Bewilligungspflicht) oder zu untersagen. Die religiösen Veranstaltungen sind von jeder Einschränkung und Bewilligungspflicht oder Anmeldepflicht sowohl in dem Bundesversammlungsgesetz als auch in den Landesveranstaltungsgesetzen ausgenommen. Die Freiheit der Religionsausübung genießt in Österreich den höchsten Schutz.

Für das Versammlungsrecht der Bürger gilt auch einen hohen verfassungsrechtlichen Schutz. Der gleiche verfassungsrechtliche Schutz gilt auch für den privaten Wohnbereich, die Aktivitäten der politischen Parteien, usw. (siehe unten, Ausnahmen §10 Abs. 11 der Covid-19 Lockerungsverordnung)

Zu dieser neuen Bestimmung sollen aus verfassungsrechtlicher Sicht unbedingt Ausnahme aufgelistet werden, wie diese jetzt auch in der aktuellen Verordnung festgeschrieben sind. (§ 10 der Verordnung BGBl. II Nr. 197/2020)

2. Zum Art. 3 §5 und zur Begründung „Zu Z 7 §§ 4 und 5“

In dem Satz 2 werden die Zwecke aufgelistet, zu denen ein Verlassen des privaten Wohnbereiches zulässig ist, unter anderem in Punkt 3 die „Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens“.

In der Begründung „Zu Z.7 §§ 4 und 5“ werden die Grundbedürfnisse des täglichen Lebens näher erläutert. Die religiösen Grundbedürfnisse werden auf „Friedhofsbesuche, individuelle Besuche von Kirchen und Gotteshäusern“ begrenzt.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht hat der Staat keine Macht zu bestimmen, welche die religiösen Grundbedürfnisse der Bürger sind. Das oberste Prinzip der freien Religionsausübung:

„In Österreich hat jeder Mensch das Recht, seine Religion einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.“

darf auf keinem Fall angetastet werden.

Diese Bestimmung sowie die oben angesprochene Bestimmungen zur Bewilligungspflicht für Veranstaltungen stehen auch im krassen Widerspruch zu dem Konkordat 1933, der die freie Religionsausübung bekräftigt.:

„Artikel I. § 1. Die Republik Österreich sichert und gewährleistet der heiligen römisch-katholischen Kirche in ihren verschiedenen Riten die freie Ausübung ihrer geistlichen Macht und die freie und öffentliche Ausübung des Kultus.“

Es ist schonverzweifelt, dass man zu den grundrechtschützenden Texten von 1933 zurückgreifen soll, um heute diese Grundrechte zu verteidigen. Es sollte schon zum Nachdenken bringen!

3. Zur „Begründung „Zu Z 6 (§ 15 Abs. 1 Z 1)

„Veranstaltungen iSd § 15 des Epidemiegesetzes 1950“

In diesem § 15 werden die Veranstaltungen als „Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen

größerer Menschenmengen mit sich bringen“ definiert.

Ab wie viel Personen entsteht „eine größere Menschenmenge“?

Der Begriff ist schwammig und gehört näher definiert.

Wie schon oben erläutert sollen aus verfassungsrechtlicher Sicht die „Veranstaltungen zur Religionsausübung“, „Veranstaltungen im privaten Wohnbereich“, usw. (siehe oben) ausgenommen werden.